

Betreff: **Bekanntmachung über die Ausgestaltung der „Mitteilungen der Deutschen Bundesbank“**

1. Das amtliche Organ für Veröffentlichungen der Bank ist gemäß § 33 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745) der Bundesanzeiger. Mitteilungen der Deutschen Bundesbank werden grundsätzlich in vollem Wortlaut im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Auf Mitteilungen, die lediglich eine Wiedergabe von Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen anderer öffentlicher Stellen enthalten, bestehende Vorschriften erläutern oder andere Informationen zum Inhalt haben, wird durch Abdruck der Inhaltsverzeichnisse für die Wochenausgaben der Mitteilungen der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger hingewiesen.
2. Auf Mitteilungen der Deutschen Bundesbank, die eine Regelung der Bank mit verbindlicher Wirkung darstellen, wird im Betreff durch ein Kennwort wie „Anordnung“, „Bekanntmachung“, „Genehmigung“ u. ä. hingewiesen.
3. Mitteilungen der Deutschen Bundesbank treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
4. Die Mitteilung der Bank deutscher Länder Nr. 2004/54 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 115 vom 19. Juni 1954) wird aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. E m d e

S c h o l z